
Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt/einer BAG/ einem MVZ

Stand: 01. Juni 2023

Der Begriff

Angestellte Ärzte sind im Arztregister eingetragene Ärzte mit vom Zulassungsausschuss genehmigter Beschäftigung in einer Arztpraxis, einer BAG oder einem MVZ. Sie nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen ihres Status teil und haben die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ergebenden Pflichten zu beachten.

Angestellte Ärzte sind insoweit strikt zu unterscheiden von den von der KV zu genehmigenden angestellten Assistenten gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV (Sicherstellungs-, Weiterbildungs- und psychologische Ausbildungsassistenten).

Ansteller können Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten, zugelassene MVZ sowie Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sein.

Vertragsarztrechtlich können von den genannten Anstellern grds. Ärzte eines beliebigen Fachgebiets beschäftigt werden, soweit es sich dabei um Fachgebiete mit prinzipieller Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung handelt (gilt beispielsweise nicht für Arbeitsmedizin).¹

Außerdem ist zu beachten, dass Ärzte aus berufsrechtlichen Gründen nicht bei Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) angestellt sein dürfen (umgekehrt schon).

Eine Anstellung ist regelhaft möglich wenn für das Fachgebiet des Anzustellenden im betroffenen Planungsbereich keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind und der

¹ Bei „fachgebietsfremder“ Anstellung haben aber speziell Vertragsärzte und BAG mit vertragsärztlichen Gesellschaftern als Ansteller ggf. Einschränkungen des ärztlichen Berufsrechts in Bayern zu beachten. Berufsrechtlich gefordert ist ein regelmäßig gemeinschaftlicher Behandlungsauftrag gem. § 19 Abs. 2 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns; ggf. sollte eine Abklärung bei der zuständigen Ärztekammer erfolgen.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Anstellung keine Festlegungen nach § 101 Abs. 1 S. 8 SGB V (Quotenregelungen) entgegenstehen.

Werden Zulassungsbeschränkungen nach Erteilung der Anstellungsgenehmigung angeordnet, bleibt die Anstellungsgenehmigung davon unberührt.

Bestehen bereits vor der geplanten Anstellung Zulassungsbeschränkungen, ist eine Anstellung im Wesentlichen nur möglich mittels

- Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes mittels eines auf diesem Sitz anzustellenden Arztes,
- (Teil-)Verzicht eines Vertragsarztes auf seine Zulassung zugunsten einer Anstellung,
- Nachbesetzung einer bereits vorhandenen Anstellungsstelle,
- Anstellung mit Leistungsbegrenzung (sog. „Job-Sharing-Anstellung“; da die JS-Anstellung z.T. speziellen Regelungen unterliegt, ist sie nicht Gegenstand dieses Merkblatts; siehe hierfür unser gesondertes Merkblatt zum „Job-Sharing“),
- oder wenn mit der Anstellung Festlegungen nach § 101 Abs. 1 S. 8 SGB V (Quotenregelungen) befolgt werden.

Soweit nicht explizit anders dargestellt gelten die nachfolgend für anstellende Vertragsärzte bzw. angestellte Ärzte beschriebenen Regelungen für nichtärztliche Psychotherapeuten (PP und KJP), BAG und MVZ als Ansteller sowie für anzustellende nichtärztliche Psychotherapeuten (PP und KJP) entsprechend.

Die Rechtsquellen

§§ 95 Abs. 2, 9 und 9b SGB V; 103 Abs. 3, 4, 4a, 4b, 4c SGB V
§§ 24 Abs. 3 und 7; 32b Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)
§§ 51 und 58 ff. Bedarfsplanungs-Richtlinie
§§ 4 Abs.1, 11; 14; 14a, 15 und 15a BMV-Ä
Rechtsprechung des BSG

Was Sie wissen sollten

- Ein anzustellender Arzt muss im Arztregister eingetragen sein (Approbation + Facharztanerkennung; bei anzustellenden nichtärztlichen Psychotherapeuten: Approbation als PP bzw. KJP in einem psychotherapeutischen Richtlinienverfahren).

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

- Die Anstellung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zulassungsausschuss.
- Je vollzugelassenem Vertragsarzt können grundsätzlich 3 (bei überwiegend medizinisch-technischer Leistungserbringung bis zu 4; bei Teilzulassung bis zu 1) vollzeitbeschäftigte Ärzte angestellt werden oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitangestellten Ärzten.
 Dies gilt im Hinblick auf die Anzahl und dem Versorgungsauftrag der zugelassenen BAG-Partner entsprechend auch bei Anstellung direkt durch eine BAG.
 Über diese Anzahl hinaus ist eine Anstellung genehmigungsfähig, wenn nachgewiesen ist, dass durch Vorkehrungen die persönliche Leitung der Praxis weiterhin gewährleistet ist (evtl. entsteht Gewerbesteuerpflicht! – lassen Sie sich von einem Steuerberater beraten).
 MVZ unterliegen diesen zahlenmäßigen Beschränkungen bei der Anstellung von Ärzten nicht.
- Der angestellte Arzt wird im Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten und vom Zulassungsausschuss genehmigten Wochenarbeitszeit bei der **Bedarfsplanung** mit folgenden **Anrechnungsfaktoren (AF)** berücksichtigt:
 - bis 10 Wochenstunden: **AF 0,25**
 - über 10 bis 20 Wochenstunden: **AF 0,5**
 - über 20 bis 30 Wochenstunden: **AF 0,75**
 - über 30 Wochenstunden: **AF 1,0**

Genehmigungsfähige Untergrenze bei Teil-Anstellungen mit AF 0,25 (sog. „1/4-Anstellungen“) ist grds. ein Anstellungsumfang von 6,25 Wochenstunden!

- Mit der Anstellung sind zudem je nach deren zeitlichem Umfang folgende Mindestsprechstundenverpflichtungen verbunden:
 - bis 10 Wochenstunden / AF 0,25: **6,25** Mindestsprechstunden/Woche
 - über 10 bis 20 Wochenstunden / AF 0,5: **12,5** Mindestsprechstunden/Woche
 - über 20 bis 30 Wochenstunden / AF 0,75: **18,75** Mindestsprechstunden/Woche
 - über 30 Wochenstunden / AF 1,0: **25** Mindestsprechstunden/Woche

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Beachte: Teilanstellung mit ≥ 10 und $< 12,5$ Wochenstunden

Eine **Teil-Anstellung** mit einem Beschäftigungsumfang **mit mehr als 10, aber weniger als 12,5 Wochenstunden** "kollidiert" ggf. dann mit der damit verbundenen Mindestsprechstundenverpflichtung von 12,5 Wochenstunden, wenn die Mindestsprechstundenverpflichtung auch unter Einbezug von fachgleichen Kollegen der Praxis nicht erfüllt werden kann bzw. der betroffene angestellte Arzt sein Fachgebiet als einziger in der Praxis repräsentiert. In diesen Fällen **muss** der Beschäftigungsumfang der Teil-Anstellung **mind. 12,5 Wochenstunden** betragen, um die damit verbundene Mindestsprechstundenverpflichtung erfüllen zu können.

Beispiel:

Der Beschäftigungsumfang des teil-anzustellenden Arztes soll z.B. **11 Wochenstunden** (bedarfsplanerischer Anrechnungsfaktor = 0,5) betragen.

Damit der anzustellende Arzt die damit verbundene Mindestsprechstundenverpflichtung von **12,5 Wochenstunden** erfüllen könnte, müsste dessen Beschäftigungsumfang grundsätzlich mindestens 12,5 Wochenstunden betragen.

Eine Teil-Anstellung mit 11 Wochenstunden "kollidiert" nur dann nicht mit der Mindestsprechstundenverpflichtung von 12,5 Wochenstunden, wenn

- in derselben Praxis auch andere Ärzte derselben Facharztgruppe wie der anzustellende Arzt tätig sind/werden (anstellender Vertragsarzt bzw. andere angestellte Ärzte der Praxis) **und**
 - diese innerhalb ihres eigenen genehmigten Tätigkeitsumfangs so viele Sprechstunden in dem betroffenen Fachgebiet anbieten, dass die fehlenden 1,5 Mindestsprechstunden des mit 11 Wochenstunden anzustellenden Arztes kompensiert werden
- und somit der auf den Versorgungsauftrag der betroffenen Facharztgruppe in der Praxis insgesamt entfallende Mindestsprechstundenumfang erfüllt wird.

Details zur Mindestsprechstundenverpflichtung siehe auch unter:

<https://www.kvb.de/praxis/praxisfuehrung/sprechstunden/>

- Für den angestellten Arzt wird dem Vertragsarzt/der BAG/dem MVZ ein eigenes (anteiliges) RLV/QZV zugeordnet.
- Für genehmigungspflichtige Leistungen, welche der angestellte Arzt für den anstellenden Vertragsarzt erbringen soll, benötigt der Vertragsarzt/die BAG/das MVZ für den angestellten Arzt eine qualifikationsbezogene Genehmigung vor der erstmaligen Leistungserbringung.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

- Der Vertragsarzt/die BAG (bzw. deren Partner)/das MVZ haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten durch den angestellten Arzt.
- Der Vertragsarzt/die BAG (bzw. deren Partner)/das MVZ haftet gegenüber den Patienten aus dem Behandlungsvertrag für die Tätigkeit des angestellten Arztes.
- Die Regelungen zum Ruhen (einer Zulassung) gelten gemäß § 95 Abs. 9 Satz 4 SGB V entsprechend auch bei Anstellungsgenehmigungen.
- Die Genehmigung für die Anstellung endet:
 - bei Beendigung der Anstellung (was dem Zulassungsausschuss mitzuteilen ist)
 - bei Widerruf der Anstellungsgenehmigung
 - bei Verzicht auf die bzw. Entziehung der Zulassung des anstellenden Vertragsarztes oder des MVZ
 - bei Auflösung der anstellenden BAG bzw. des MVZ (was dem Zulassungsausschuss mitzuteilen ist)

(Bei sämtlichen der hier genannten vertragsarztrechtlichen Beendigungstatbestände ist die wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. das Zustandekommen eines wirksamen Auflösungsvertrags erforderlich, ansonsten besteht das Arbeitsverhältnis möglicherweise zivilrechtlich fort!)
- Die Verlegung einer genehmigten Anstellung ist entsprechend der Regelungen zur Verlegung eines Vertragsarztsitzes möglich, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung (z.B. die Bedarfsplanung) dem nicht entgegenstehen (§ 24 Abs. 7 S. 2 Ärzte-ZV). Die Verlegung einer genehmigten Anstellung kann erfolgen
 - zwischen den beiden Vertragsarztsitzen eines Vertragsarztes mit zwei Teilzulassungen.
 - zwischen den Vertragsarztsitzen der Partner einer überörtlichen BAG, soweit die Anstellung direkt der überörtlichen BAG genehmigt wurde (und nicht einem der Partner der überörtlichen BAG).
 - von einer BAG in eine andere BAG, welche aus den identischen Gesellschaftern besteht, soweit die Anstellung direkt der BAG genehmigt wurde (und nicht einem der Partner der BAG).
 - von einem zugelassenen MVZ in ein anderes zugelassenes MVZ desselben Rechtsträgers.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

- von einem zugelassenen MVZ in ein anderes zugelassenes MVZ eines anderen Rechtsträgers, wenn sämtliche Gesellschafter von dem Rechtsträger des MVZ, aus dem die Anstellung hinausverlegt wird, mit dem Rechtsträger des MVZ, in das die Anstellung hineinverlegt wird, identisch sind.

- Ein angestellter Arzt kann bei Bestehen einer überörtlichen BAG grds. auch an den Vertragsarztsitzen der anderen Partner tätig werden.
Er kann ebenso in der genehmigten Filiale des Anstellers eingesetzt werden (bei einer BAG nur in den genehmigten Filialen der einzelnen BAG-Partner, da eine BAG als solche nicht Inhaberin von Filialgenehmigungen sein kann).
Dabei ist jeweils zu beachten, dass - auch unter Berücksichtigung eines einem Vertragsarztsitz zugeordneten angestellten Arztes – fachgebietsbezogen die Tätigkeit am Vertragssitz alle Tätigkeiten außerhalb des eigenen Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen muss (§ 17 Abs. 1a S. 5 BMV-Ä).

- Ebenso ist einem Vertragsarzt, einer BAG bzw. einem MVZ auch die Anstellung eines Arztes planungsbereichsintern bzw. -übergreifend ausschließlich in einer genehmigten oder zu genehmigenden Filiale möglich, sofern dies von der Filialgenehmigung (bei einer BAG mind. eines BAG-Partners) umfasst ist und der Ansteller am Standort der Filiale über einen zu besetzenden Sitz verfügt oder einen solchen erlangt hat.

- Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist gemäß den Vorgaben des § 32b Abs.6 Ärzte-ZV zulässig. Näheres zur Vertretung eines angestellten Arztes entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt zur Vertretung.

- Vertragsarztrechtlich angestellte Ärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterliegen weiterhin den Vorgaben Ihres jeweiligen Berufsrechts.
Berufsrechtliche Regelungen der Ärzte bzw. der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind bei einer Anstellung in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zu berücksichtigen und etwaige Einschränkungen gegenüber dem Vertragsarztrecht ggf. mit der zuständigen Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer zu besprechen/abzuklären.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Besonderheiten der Anstellung direkt durch eine BAG (Urteil des BSG vom 04.05.2016 - AZ: B 6 KA 24/15)

Bei einer BAG ist gemäß o.g. Urteil des BSG die Genehmigung zur Anstellung eines Arztes regelhaft **der BAG als solcher** zu erteilen. Eine Genehmigung der Anstellung bei einem bestimmten Partner der BAG ist aber ausnahmsweise weiterhin möglich, wenn alle BAG-Partner dem zustimmen. Dies gilt grds. für Anstellungen in einer BAG ab dem 04.05.2016, davor genehmigte Anstellungen in einer BAG genießen Bestandsschutz.

Bei Wunsch auf Übertragung einer bestehenden Anstellung von einem der BAG-Partner auf die BAG kann dies per (formlosen) Antrag an den zuständigen Zulassungsausschuss unter Zustimmung aller BAG-Partner erfolgen.

Die ausnahmsweise Übertragung einer Anstellung von der BAG auf einen der BAG-Partner hat demgegenüber grds. per Antrag der BAG auf Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung in Verbindung mit einem (ggf. sofortigen) Verzicht auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung bei einem der BAG-Partner zu erfolgen.

Beachte:

- BAG-Ein- und Austritte haben prinzipiell keinen Einfluss auf die BAG-Anstellung, solange die BAG als solche weiterhin Bestand hat. Insofern sollte ggf. geprüft werden inwieweit eine entsprechende „Fortsetzungsklausel“ im BAG-Gesellschaftsvertrag für den Fall von Gesellschafter-Ein- und Austritten rechtswirksam verankert ist. Vorsicht geboten ist bei 2-er BAGs, denn der Ausstieg eines Gesellschafters ohne zeitgleiche Nachfolge eines anderen Gesellschafters führt regelhaft zur Beendigung der BAG.

Die BAG-Anstellungsgenehmigung endet bei Auflösung der BAG-Gesellschaft. Eine Folge-BAG müsste die Anstellungsgenehmigung ggf. neu beantragen. Zum Erhalt der Anstellungsstelle wäre in diesem Fall zu empfehlen, entweder die BAG-Anstellung zuvor in eine Zulassung umzuwandeln (mit der Option, auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung bei der neuen BAG wieder zu verzichten) oder die BAG-Anstellung zuvor auf einen Partner der BAG zu übertragen.

- Ein direkt von der BAG angestellter Arzt kann in einer Filiale eingesetzt werden, wenn mind. einem der BAG-Partner persönlich die entsprechende Filialgenehmigung erteilt wurde (da eine BAG als solche keine Filialgenehmigung erhalten kann).

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Unter gleichen Umständen ist auch eine BAG-Anstellung ausschließlich in einer Filiale (analog § 24 Abs. 3 S. 8 Ärzte-ZV) möglich, wenn dies von der Filialgenehmigung umfasst ist.

- Das Recht auf Antragstellung jeglicher Art in Zusammenhang mit einer BAG-Anstellung liegt bei der (teilrechtsfähigen) BAG als solcher, da diese auch Inhaberin der Anstellungsgenehmigung ist.
Anträge sind von dem/den Vertretungsberechtigten der BAG zu unterzeichnen. Standardmäßig sind dies alle Partner der BAG gemeinschaftlich, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag Abweichendes geregelt ist.
- Regelungen des Berufsrechts der Ärzte bzw. der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine vertragsarztrechtlich zulässige BAG-Anstellung möglicherweise einschränken, sind ggf. mit der zuständigen Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer zu besprechen/abzuklären.

Nachbesetzung eines angestellten Arztes in (ggf. zwischenzeitlich) gesperrten Planungsbereichen

Wird die Anstellung eines angestellten Arztes, für dessen Arztgruppe im Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, beendet, kann dessen Arztstelle trotz der angeordneten Zulassungsbeschränkungen auf Antrag an den zuständigen Zulassungsausschuss mit einem Arzt derselben Arztgruppe nachbesetzt werden, soweit der Nachbesetzung Quotenregelungen nach § 101 Abs. 1 S 8 SGB V nicht entgegenstehen.

Beachte:

- Die Nachbesetzung von Arztstellen ist regelmäßig innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich.²
- Der Zulassungsausschuss hat die Befugnis, diese Nachbesetzungsfrist in besonderen Fällen des Misslingens rechtzeitiger Nachbesetzung trotz erkennbar ernstlichen Bemühens auf Antrag nochmals um höchstens weitere sechs Monate zu verlängern.

² Wegen Besonderheiten bei der Nachbesetzung von ¼-Arztstellen, wenden Sie sich bitte an unsere Präsenzberater Praxisführung.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Dieser Antrag an den Zulassungsausschuss ist vollständig innerhalb der regulären Sechsmonatsfrist zu stellen.

- Besonderheiten hinsichtlich der Nachbesetzbarkeit sind zu beachten, wenn die Anstellungsstelle unmittelbar aus einem Verzicht auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung resultiert, siehe nachfolgend.

Verzicht auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung

Ein bereits niedergelassener Vertragsarzt kann in einem gesperrten Planungsbereich auf seine Zulassung verzichten, um sich **am Praxissitz eines anderen Vertragsarztes, einer BAG oder eines MVZ** innerhalb des gleichen Planungsbereiches anstellen zu lassen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen (vgl. §§ 103 Abs. 4a bzw. 4b SGB V).

Beachte:

- Eine Ausschreibung der Praxis des verzichtenden Arztes ist dann nicht möglich.
- Bei der Prüfung, ob der Anstellung Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen, ist ggf. die Ergänzung eines besonderen Versorgungsangebots des Anstellers durch den anzustellenden Arzt zu berücksichtigen.
- Es besteht grds. auch die Möglichkeit, den verzichtenden Arzt als angestellten Arzt ausschließlich an **dessen bisherigem Praxisort** weiter zu beschäftigen, ggf. auch wenn der bisherige Praxisort außerhalb des Planungsbereiches des Anstellers liegt. Dies erfordert zusätzlich eine Filialgenehmigung des Anstellers (bei anstellender BAG mind. eines Partners der BAG) für den bisherigen Praxisort, die die ausschließliche Tätigkeit des anzustellenden Arztes mit umfasst.
- Die Anstellung kann ggf. wieder in eine Zulassung (rück)umgewandelt werden.
- Aber **Achtung:** Urteil“ des BSG vom 04.05.2016 - B 6 KA 21/15 R
Ein Vertragsarzt muss bei einem Verzicht auf seine Zulassung zum Zwecke der Anstellung in einem gesperrten Planungsbereich die Absicht haben, mindestens drei Jahre selbst im Umfang der genehmigten Anstellung tätig zu werden. Er muss in der

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

Folge regelhaft mindestens 3 Jahre auf der genehmigten Anstellungsstelle und im genehmigten zeitlichen Umfang tätig sein, bevor die Stelle mit einem anderen anzustellenden Arzt nachbesetzt werden kann. Ansonsten droht dem Ansteller der Verlust des Nachbesetzungsrechts für diese Anstellungsstelle.

Eine beabsichtigte vorzeitige Reduzierung des Beschäftigungsumfanges innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums nach dem Verzicht ist aber dann möglich und hinsichtlich des Nachbesetzungsrechts des Anstellers unschädlich, wenn

- der Arzt/Psychotherapeut nach Verzicht auf seine Zulassung zunächst **ein Jahr im genehmigten Umfang** in der Anstellung tätig ist, und
- der Beschäftigungsumfang in den beiden folgenden Jahren **aus altersbedingten Gründen** in der Form vermindert wird, dass der angestellte Arzt/Psychotherapeut im dritten Anstellungsjahr noch mindestens mit dem bedarfsplanerischen **Anrechnungsfaktor 0,25** beschäftigt ist, und
- der betroffene Arzt/Psychotherapeut zum Zeitpunkt der Reduzierung des Beschäftigungsumfanges das **63. Lebensjahr vollendet** hat (= altersbedingtes "Ausgleiten").

Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes vermittelt eines anzustellenden Arztes

Ein bereits niedergelassener Vertragsarzt, eine BAG bzw. ein zugelassenes MVZ kann sich in einem gesperrten Planungsbereich um die Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes bewerben und diesen mit einem am eigenen Praxissitz bzw. im eigenen MVZ oder auch am bisherigen Praxisort anzustellenden Arzt weiterführen, vgl. §§ 103 Abs. 4b und 95 Abs. 9 SGB V bzw. §§ 103 Abs. 4c, und 95 Abs. 2 SGB V.

Beachte:

- Die Weiterführung des ausgeschriebenen Arztsitzes durch den Ansteller **in der eigenen Praxis bzw. im eigenen MVZ** ist nur möglich, wenn sich der Vertragsarztsitz des Übernehmers und der zu übernehmende Vertragsarztsitz innerhalb desselben Planungsbereiches befinden, und steht unter dem Vorbehalt, dass Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

- Der Vertragsarzt, die BAG bzw. das MVZ hat auch die Möglichkeit, den ausgeschriebenen Vertragsarztsitz durch den anzustellenden Arzt **am bisherigen Praxisort** (planungsbereichsintern oder auch planungsbereichsübergreifend) fortzuführen, z.B. auch dann, wenn der Anstellung am eigenen Vertragsarztsitz Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen (was jedenfalls bei planungsbereichsübergreifender Praxissitzübernahme regelmäßig der Fall ist). Dazu benötigt der anstellende Vertragsarzt bzw. mind. 1 Partner der anstellenden BAG oder das anstellende MVZ zusätzlich eine genehmigte oder zu genehmigende Filiale für den bisherigen Praxisort, welche die Anstellung mit umfasst. Der anzustellende Arzt kann dann für eine ausschließliche Tätigkeit in dieser Filiale angestellt werden.
- Die Anstellung kann nach frühestens nach einem Quartal Anstellungstätigkeit ggf. in eine Zulassung umgewandelt werden.

(Rück-)Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung

Die Anstellung kann unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes (wieder) in eine Zulassung umgewandelt werden (§ 95 Absatz 9b SGB V):

- Erforderlicher Umfang der genehmigten und ausgeübten Tätigkeit des angestellten Arztes: mind. 40 Wochenstunden für eine Umwandlung in eine Vollzulassung, mind. 30 Wochenstunden für eine Umwandlung in eine $\frac{3}{4}$ -Zulassung und mind. 20 Wochenstunden für eine Umwandlung in eine $\frac{1}{2}$ Zulassung (eine Anstellung in einem Umfang von weniger als 20 Wochenstunden kann nicht in eine Zulassung umgewandelt werden).
- Eine Umwandlung kann erst erfolgen, wenn der angestellte Arzt mind. 1 Quartal als solcher im erforderlichen Umfang tätig war.
- Bei bereits erfolgter Beendigung der bisherigen Anstellung muss die Umwandlung spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der bisherigen Anstellung erfolgen.
- Umwandlungs-Variante 1: Antrag auf Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung des bisher angestellten Arztes

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

- Umwandlungs-Variante 2: Antrag auf Umwandlung der Arztstelle in Vertragsarztsitz und gleichzeitig Antrag auf Ausschreibung und Nachbesetzung mit anderem Vertragsarzt

=> Diese Variante kommt nur in gesperrten Planungsbereichen zum Tragen, da eine Ausschreibung nur erforderlich ist, wenn für die betreffende Arztgruppe Zulassungsbeschränkungen bestehen; dies ist in offenen Planungsbereichen aber gerade nicht der Fall.

Sozialversicherungspflicht des angestellten Arztes:

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung tritt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetzes ein (§ 5 SGB V; § 20 SGB XI). Ärztinnen und Ärzte, die im niedergelassenen Bereich z. B. als angestellte Ärzte tätig werden, sind folglich aufgrund des dann vorliegenden Arbeitsverhältnisses grundsätzlich gesetzlich kranken- und pflegeversicherungspflichtig, soweit keine Versicherungsfreiheit (§§ 6 und 7 SGB V) oder keine Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 8 SGB V; § 22 SGB XI) gegeben ist bzw. erfolgt.

Für den Fall einer bereits bestehenden Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht zugunsten einer privaten Krankenversicherung ist ggf. im Einzelfall abzuklären, ob diese mit der Aufnahme der Tätigkeit als angestellter Arzt fortbesteht oder ggf. neu beantragt werden kann/muss. Eine erneute Befreiung gilt allerdings nur in die Zukunft und muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung – besser bereits vorab! – bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden.

Eine ggf. mögliche Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht ist insbesondere dann zu überlegen, wenn (noch) eine private Krankenversicherung besteht. Andererseits besteht im Falle eines Wechsels von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung möglicherweise die Option des parallelen einstweiligen Ruhens der bestehenden privaten Krankenversicherung, so dass diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgeführt werden könnte. Da mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ggf. auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt, sollte die Beantwortung der Frage, ob eine Befreiung von oder ein Wechsel in die

Allgemeine Informationen zum Thema Anstellung eines Arztes

gesetzliche Krankenversicherung angestrebt werden soll, rechtzeitig erfolgen. Es ist daher ratsam, diese Fragen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Versicherungen (eigene private Krankenversicherung und zuständige gesetzliche Krankenversicherung) zu klären.

Der angestellte Arzt ist auch rentenversicherungspflichtig und vom Arbeitgeber beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Jedoch ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Besteht für den angestellten Arzt bereits eine Befreiung aus einem vorherigen Beschäftigungsverhältnis und nimmt dieser eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung auf, ist dies ebenfalls der Bayerischen Ärzteversorgung mitzuteilen und ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bayerischen Ärzteversorgung eingeht, ansonsten vom Eingang des Antrages bei der Bayerischen Ärzteversorgung an. Hierzu sollte sich der angestellte Arzt bei der Bayerischen Ärzteversorgung beraten lassen.

Weiter gehören zu den Sozialversicherungen die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung und die Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft zur Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Hinweise zum Thema finden Sie im Internetangebot der KVB unter :

<http://www.kvb.de/praxis/zulassung/kooperation/anstellung/>

Nutzen Sie unsere **KVB-Börse** für die Suche nach Praxisabgabeangeboten, Kooperationspartnern oder anstellungssuchenden Ärzten:

<https://www.kvb.de/praxis/online-angebote/kvb-boerse/>

Offene Fragen richten Sie bitte per E-Mail an: info@kvb.de

Individuelle Beratung erhalten Sie durch unsere Praxisführungs-Berater*innen in unseren regionalen Beratungszentren (BCs):

<https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentren/>